

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Gewährung einer außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in bestimmten Agrarsektoren

(Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung – AgrarErzAnpBeihV)

A. Problem und Ziel

Die russische Invasion in die Ukraine am 24. Februar 2022 wirkt sich in Form von Marktstörungen auch auf die Landwirtinnen und Landwirte in Deutschland aus. Der Kriegsausbruch hat die Preissteigerungen bei den landwirtschaftlichen Betriebsmitteln Energie, Futtermittel- und Düngemitteln weiter verschärft. Das stellt viele Betriebe vor große Herausforderungen. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 der Kommission vom 23. März 2022 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren (ABl. L 96 vom 24.3.2022, S. 4) wird den Mitgliedstaaten eine Beihilfe der Europäischen Union in Höhe von insgesamt 500 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf die Landwirtinnen und Landwirte in der Union abzumildern. Auf Deutschland entfällt ein Anteil in Höhe von rund 60 Millionen Euro. Der Bund stellt zusätzliche 120 Millionen Euro zur Unterstützung der Landwirtinnen und Landwirte bereit. Damit sollen die am stärksten von den Marktstörungen betroffenen Landwirtinnen und Landwirte entlastet werden. Die Maßnahme soll einen Beitrag zur Ernährungssicherheit leisten.

B. Lösung; Nutzen

Ein Teil der rund 180 Millionen Euro (die gesamten EU-Mittel zuzüglich einer nationalen Aufstockung, deren Höhe sich an der Anzahl der Beihilfeberechtigten und dem benötigten Beihilfevolumen ausrichtet) soll als außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe gemäß den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 ausgezahlt werden. Die übrigen nationalen Mittel werden als Kleinbeihilfen auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. C 1311 vom 24.3.2022, S. 1) und der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (veröffentlicht im BAnz AT 27.04.2022 B2) zur Verfügung gestellt. Mit den Hilfsmaßnahmen sollen Betriebe in den Sektoren der Nahrungsmittelproduktion unterstützt werden, für die eine negative Gewinnänderung infolge des Ukrainekriegs ermittelt wurde. Dies betrifft Obst- und Gemüsebaubetriebe mit geschützter Produktion sowie Freilandgemüsebaubetriebe, Obstbaubetriebe, Weinbaubetriebe, Hopfenbaubetriebe, Hühner-, Puten-, Enten- und Gänsemast-Betriebe sowie Betriebe mit Schweinemast, Sauenhaltung und Ferkelaufzucht. Mit den Hilfsmaßnahmen können die negativen Gewinnänderungen von Betrieben in diesen Sektoren um etwa 40% ausgeglichen werden, wobei eine Förderobergrenze auf 15 000 Euro pro Unternehmen zur Anwendung kommt.

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467. Danach können von der Anpassungsbeihilfe nur Betriebe profitieren, die ein Nachhaltigkeitskriterium erfüllen. Die Auszahlung hat bis zum 30. September 2022 zu erfolgen. Um die fristgerechte Abwicklung der Anpassungsbeihilfe zu gewährleisten, soll sie ohne Antrag an diejenigen Landwirtinnen und Landwirte ausgeschüttet werden, die für das Jahr 2021 unter bestimmten Voraussetzungen eine Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (sogenannte „Greeningprämie“) erhalten haben.

Landwirtinnen und Landwirte in den betroffenen Sektoren, die keine Greeningprämie erhalten haben (insbesondere Obst- und Gemüsebaubetriebe mit geschützter Produktion und Tierhaltungsbetriebe ohne Bodenbewirtschaftung, die mangels Fläche keine Greeningvoraussetzungen erfüllen können), sollen eine Kleinbeihilfe beantragen können. Eine Kleinbeihilfe sollen auch Landwirtinnen und Landwirte in den betroffenen Sektoren beantragen können, die die Greeningprämie erhalten, ohne zur Anwendung entsprechender Landbewirtschaftungsmethoden verpflichtet zu sein (Kleinerzeuger und Betriebe mit ausschließlich Ackerflächen bis 10 Hektar) und die deshalb die außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe nicht erhalten. Eine entsprechende Regelung ist in Vorbereitung.

C. Alternativen

Bei einem Verzicht auf die Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 könnten die Marktstörungen nicht oder nur in geringerem Umfang abgemildert werden, da Deutschland die ihm zustehenden Mittel aus dem EU-Haushalt in Höhe von rund 60 Millionen Euro dann nicht abrufen könnte.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Anpassungsbeihilfe wird in Höhe von 60 059 869 Euro aus EU-Mitteln finanziert. Es erfolgt eine Aufstockung aus dem Bundeshaushalt, deren Höhe sich an der Anzahl der Beihilfeberechtigten und dem benötigten Beihilfevolumen ausrichtet und 120 Millionen Euro nicht übersteigen wird.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für die begünstigten Landwirtinnen und Landwirte, entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Anpassungsbeihilfe wird von Amts wegen gewährt, sodass für ihren Erhalt kein Antrag zu stellen ist.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Ihr entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 Million Euro, der aus Bundesmitteln erstattet wird. Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, die für die Verwaltung und Kontrolle der Verausgabung der Mittel zuständig ist, entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 800 000 Euro, der aus Bundesmitteln finanziert wird.

Länder

Den Ländern entsteht für die Übermittlung von Daten zur Feststellung der Beihilfeberechtigung ein Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 106 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Gewährung einer außergewöhnlichen Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in bestimmten Agrarsektoren

(Agrarerzeugeranpassungsbeihilfenverordnung – AgrarErzAnpBeihV)

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 9b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 2, mit § 9d Absatz 1 sowie mit § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 sowie des § 31a Absatz 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), von denen § 31 Absatz 2 zuletzt durch Artikel [11a Nummer 1] des Gesetzes vom [...] (BGBl. [...]) geändert worden ist und § 31a Absatz 2 durch Artikel [11a Nummer 2] des Gesetzes vom [...] (BGBl. [...]) eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- der §§ 15 und 16 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), von denen § 31 Absatz 2 zuletzt durch Artikel [11a Nummer 1] des Gesetzes vom [...] (BGBl. [...]) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 der Kommission vom 23. März 2022 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren (ABl. L 96 vom 24.3.2022, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung. Nach Maßgabe dieser Verordnung wird eine Beihilfe für landwirtschaftliche Erzeuger in Sektoren gewährt, die von Marktstörungen infolge der russischen Invasion in die Ukraine am 24. Februar 2022 betroffen sind.

§ 2

Beihilfeberechtigung

(1) Eine Beihilfe ist einem Unternehmer im Sinne des § 136 Absatz 3 Nummer 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 14a des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, zu gewähren,

1. der zum Stichtag 22. März 2022 ein landwirtschaftliches Unternehmen führt, für das festgestellt war

- a) die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nach § 123 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 136 Absatz 1 Satz 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch und
 - b) eine Tätigkeit in mindestens einem der folgenden, in der Anlage näher bezeichneten Sektoren:
 - aa) Freilandgemüsebau;
 - bb) Obstbau;
 - cc) Weinbau;
 - dd) Hopfen;
 - ee) Hühnermast;
 - ff) Putenmast;
 - gg) Entenmast;
 - hh) Gänsemast;
 - ii) Schweinemast;
 - jj) Ferkelaufzucht;
 - kk) Sauenhaltung und
2. für den für das Jahr 2021 eine Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608; L 130 vom 19.5.2016, S. 14), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/42 (ABl. L 9 vom 14.1.2022, S. 3) geändert worden ist, erfolgte
- a) auf Grund der Einhaltung mindestens einer der maßgeblichen Landbewirtschaftungsmethoden nach Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
 - b) auf Grund der Erfüllung mindestens einer der Voraussetzungen gemäß Artikel 43 Absatz 10 oder Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe a oder b oder c oder Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr.1307/2013,
 - c) auf Grund der Erfüllung der Anforderungen für die ökologische/biologische Landwirtschaft nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1; L 300 vom 18.10.2014, S. 72), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist oder
 - d) für das Vorhandensein von Dauerkulturen.

Für die Feststellungen nach Satz 1 Nummer 1 werden das Unternehmen betreffende Änderungen berücksichtigt, die

1. vor dem 23. März 2022 eingetreten sind und
2. der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bis zum 22. April 2022 schriftlich oder elektronisch angezeigt wurden.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird eine Beihilfe nicht gewährt, sofern

1. sie den Betrag von 100 Euro unterschreitet oder
2. die Zahlung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 um mehr als 25 Prozent gegenüber dem im Rahmen der Gewährung von Direktzahlungen beantragten Betrag gekürzt wurde.

Die Kürzung nach Satz 1 Nummer 2 schließt Kürzungen in Folge von Sanktionen ein.

(3) Wenn für ein Unternehmen mehrere Unternehmer nach Absatz 1 beihilfeberechtigt sind, wird die Beihilfe nur einem von ihnen gewährt.

§ 3

Höhe der Beihilfe

(1) Die Beihilfe beträgt für

1. Freilandgemüsebau: 379 Euro je Hektar Anbaufläche,
2. Obstbau: 124 Euro je Hektar Anbaufläche,
3. Weinbau: 63 Euro je Hektar Anbaufläche,
4. Hopfen: 130 Euro je Hektar Anbaufläche,
5. Hühnermast: 47 Euro je 100 durchschnittlich gehaltene Masthühner,
6. Putenmast: 132 Euro je 100 durchschnittlich gehaltene Mastputen,
7. Entenmast: 56 Euro je 100 durchschnittlich gehaltene Mastenten,
8. Gänsemast: 72 Euro je 100 durchschnittlich gehaltene Mastgänse,
9. Schweinemast: 125 Euro je 100 durchschnittlich gehaltene Mastschweine,
10. Ferkelaufzucht: 31 Euro je 100 durchschnittlich gehaltene Ferkel,
11. Sauenhaltung: 97 Euro je durchschnittlich gehaltene Sau.

(2) Maßgeblich für die Berechnung der Höhe der Beihilfe

1. nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 ist die bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zum 22. März 2022 erfasste Anbaufläche,
2. nach Absatz 1 Nummer 5 bis 11 ist der bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zum 22. März 2022 erfasste Tierbestand.

Für die Feststellung der Anbaufläche und des Tierbestands zum 22. März 2022 werden das Unternehmen betreffende Änderungen berücksichtigt, die

1. vor dem 23. März 2022 eingetreten sind und

2. der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bis zum 22. April 2022 schriftlich oder elektronisch angezeigt wurden.

Sofern die Anbaufläche oder der Tierbestand nach den Sätzen 1 und 2 höher ist als die Anbaufläche oder der Tierbestand, die oder der im Rahmen einer Kontrolle nachträglich für den Stichtag 22. März 2022 festgestellt wird, sind die nachträglich festgestellte Anbaufläche und der nachträglich festgestellte Tierbestand maßgeblich für die Berechnung der Höhe der Beihilfe.

(3) Wenn ein Unternehmen in mehreren Sektoren tätig ist, werden die nach Absatz 1 pro Sektor berechneten Beihilfen addiert.

(4) Übersteigt die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete Beihilfe eines Unternehmens den Betrag von 15 000 Euro, ist die Beihilfe für dieses Unternehmen auf den Betrag von 15 000 Euro festzusetzen.

§ 4

Zuständigkeit; Verfahren

(1) Zuständig für die Durchführung der Beihilfegewährung nach dieser Verordnung ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Sie hat die Beihilfe von Amts wegen bis zum 30. September 2022 an die nach § 2 Beihilfeberechtigten auszusahlen.

(2) Die für die Verwaltung und Kontrolle der in § 1 genannten Maßnahme zuständige Zahlstelle nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 130 vom 19.5.2016, S. 9; L 327 vom 9.12.2017, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) geändert worden ist, ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt).

(3) Auf den in Artikel 59 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bezeichneten Antrag der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hat die Bundesanstalt die im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 für Deutschland festgelegte Unionsbeihilfe, zuzüglich einer zusätzlichen nationalen Unterstützung im Sinne des Artikels 2 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467, für die Zwecke des Artikels 1 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als einzige direkt Begünstigte im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 auszuzahlen.

§ 5

Übermittlung von Betriebsdaten

(1) Zum Zwecke der Durchführung dieser Verordnung haben die zuständigen Zahlstellen der Länder im Sinne des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Bundesanstalt und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau folgende Daten landwirtschaftlicher Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zu übermitteln:

1. die Betriebsnummer nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2021 (BANz AT 28.05.2021 V2) geändert worden ist,
2. die Angabe, ob zu der Betriebsnummer eine Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Jahr 2021 beantragt wurde und erfolgte,
3. als Grundlage für die Zahlung die Angabe über:
 - a) die alternative oder kumulative Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen Landbewirtschaftungsmethoden nach Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, aufgeschlüsselt nach
 - aa) Anbaudiversifizierung,
 - bb) Dauergrünlanderhalt oder
 - cc) Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen,
 - b) die Erfüllung mindestens einer der Voraussetzungen nach Artikel 43 Absatz 10 oder Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe a oder b oder c oder Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
 - c) die Erfüllung der Anforderungen für die ökologische/biologische Landwirtschaft nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
 - d) das Vorhandensein von Dauerkulturen,
 - e) die Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung,
 - f) das ausschließliche Vorhandensein von Ackerflächen, deren Umfang geringer als 10 Hektar ist,
4. eine Kürzung der Zahlung um mehr als 25 Prozent im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, unter Angabe des im Rahmen der Gewährung von Direktzahlungen beantragten Betrags, des Betrags der Kürzung und des angewandten Sanktionsbetrags,
5. die Bankverbindungen der Betriebsinhaber nach § 8 Absatz 1 Nummer 6 der InVeKoS-Verordnung,
 - a) für die eine Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Jahr 2021 aus einem der in Nummer 3 Buchstabe a, b, c oder d genannten Gründe erfolgte und
 - b) deren Zahlung nach Buchstabe a nicht um mehr als 25 Prozent im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gekürzt wurde.

(2) Die Datenübermittlung nach Absatz 1 hat auf Anforderung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu erfolgen für Unternehmen, für die sie die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 festgestellt hat. In der Anforderung hat die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau die Betriebsnummer nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 der InVeKoS-Verordnung zu übermitteln.

Überwachungsbestimmungen

(1) Die Bundesanstalt hat im Rahmen der Verwaltung und Kontrolle nach § 4 Absatz 2 die unionsrechtskonforme Gewährung der Beihilfe durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau an die Beihilfeberechtigten zu überprüfen. Zu diesem Zweck wird der Bundesanstalt die Aufsicht über die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau nach § 31a Absatz 2 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), der durch Artikel [...] des Gesetzes vom [...] (BGBl. [...]) eingefügt worden ist, übertragen.

(2) Zum Zwecke der Kontrolle hat die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau der Bundesanstalt auf Anforderung die in § 5 genannten Betriebsdaten zu übermitteln.

(3) Im Rahmen der Überprüfung kann die Bundesanstalt auch Kontrollen bei den Beihilfeberechtigten vornehmen.

(4) Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hat im Rahmen der Durchführung der Beihilfegewährung Kontrollen bei den Beihilfeberechtigten durchzuführen. Sie bestimmt Anzahl und Umfang nach pflichtgemäßem Ermessen.

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung haben die nach § 2 Beihilfeberechtigten der Bundesanstalt, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesrechnungshof und den Prüfbehörden der Europäischen Union

1. das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten,
2. auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger und sonstigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen,
3. Auskunft zu erteilen und
4. die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Satz 1 gilt entsprechend für Kontrollen durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bei den nach § 2 Beihilfeberechtigten im Rahmen der Durchführung der Beihilfegewährung. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind die nach § 2 Beihilfeberechtigten verpflichtet, die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, sofern eine der in Satz 1 genannten Behörden dies verlangt. Die nach § 2 Beihilfeberechtigten haben die Ausdrücke auf eigene Kosten zu erstellen.

Mitteilung an die Kommission

Die Bundesanstalt hat die Mitteilung nach Artikel 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 gegenüber der Europäischen Kommission vorzunehmen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit dem Tag der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des letzten Tages dieses Kalendermonats] außer Kraft, sofern nicht mit der Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Anlage

(zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b)

Beihilfeberechtigte Sektoren

Die in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Sektoren umfassen im Einzelnen die von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau genutzten Katasterarten (KA) mit den folgenden Kennzeichnungen oder Spezifizierungen:

1. Freilandgemüsebau:
 - a) Industriegemüse mit voll mechanischer Ernteunterstützung ohne weitere Aufbereitung (KA 0325),
 - b) Industrie- und Frischgemüse mit händischer Ernte/Aufbereitung (KA 0326),
 - c) Intensivgemüse (KA 0327),
 - d) Spargel (KA 0030),
2. Obstbau:
 - a) Obstbau mit mechanischer Ernteunterstützung (KA 0262),
 - b) Baumobst (KA 0021),
 - c) Beerenobst (KA 0033),
3. Weinbau:
 - a) Traubenproduktion (KA 0261),
 - b) Weinerzeugung (KA 0019),
4. Hopfen:
 - a) Hopfen (KA 0027),
5. Hühnermast:
 - a) Masthühner (KA 0136),
6. Entenmast:
 - a) Mastenten (KA 0243),
7. Putenmast:
 - a) Mastputen (KA 0242),
8. Gänsemast:
 - a) Mastgänse (KA 0116),
9. Schweinemast:
 - a) Mastschweine (KA 0095),

10. Ferkelaufzucht:

- a) Ferkel (KA 0113),

11. Sauenhaltung:

- a) Sauenhaltung (KA 0107).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die russische Invasion in die Ukraine vom 24. Februar 2022 wirkt sich in Form von Marktstörungen auch auf die Landwirtinnen und Landwirte in Deutschland aus. Der Kriegsausbruch hat die Preissteigerungen bei den landwirtschaftlichen Betriebsmitteln Energie, Futtermittel- und Düngemitteln weiter verschärft.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 der Kommission vom 23. März 2022 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren (ABl. L 96 vom 24.3.2022, S. 4) wird den Mitgliedstaaten eine Beihilfe der Europäischen Union in Höhe von insgesamt 500 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf die Landwirtinnen und Landwirte in der Union abzumildern. Auf Deutschland entfällt ein Anteil in Höhe von 60 059 869 Euro. Gemäß Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 können die EU-Mittel um maximal 200% aus dem nationalen Haushalt aufgestockt werden. Der Bund stellt zusätzliche 120 Millionen Euro zur Unterstützung der Landwirtinnen und Landwirte bereit.

Damit stehen insgesamt rund 180 Millionen Euro zur Verfügung, die gezielt landwirtschaftlichen Betrieben in den Sektoren zugutekommen sollen, die am stärksten von Marktstörungen infolge des Ukraine-Kriegs betroffen sind. Die Maßnahme soll zur Ernährungssicherheit beitragen. Der Auswahl der beihilfeberechtigten Betriebsformen liegt eine Stellungnahme zur Betroffenheit landwirtschaftlicher Sektoren zugrunde, die das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, am 29. April 2022 vorgelegt hat. Unterstützt werden sollen Betriebe in den folgenden Sektoren: Obst- und Gemüsebaubetriebe mit geschützter Produktion sowie Freilandgemüsebaubetriebe, Obstbaubetriebe, Weinbaubetriebe, Hopfenbaubetriebe, Hühner-, Puten-, Enten- und Gänsemast-Betriebe sowie Betriebe mit Schweinemast, Sauenhaltung und Ferkelaufzucht.

Ein Teil der rund 180 Millionen Euro (die gesamten EU-Mittel zuzüglich einer nationalen Aufstockung, deren Höhe sich an der Anzahl der Beihilfeberechtigten und dem benötigten Beihilfevolumen ausrichtet) soll als außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe gemäß den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 ausgezahlt werden. Von der Anpassungsbeihilfe können nur Betriebe profitieren, die ein Nachhaltigkeitskriterium erfüllen. Die Auszahlung hat bis zum 30. September 2022 zu erfolgen. Um die fristgerechte Abwicklung der Anpassungsbeihilfe zu gewährleisten, soll sie ohne Antrag an diejenigen Landwirtinnen und Landwirte in den betroffenen Sektoren ausgeschüttet werden, die für das Jahr 2021 unter bestimmten Voraussetzungen eine Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (sogenannte „Greeningprämie“) erhalten haben.

Die übrigen nationalen Mittel werden als Kleinbeihilfen auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. C 1311 vom 24.3.2022, S. 1) und der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (veröffentlicht im BAnz AT 27.04.2022 B2), die am 05.04.2022 von der Bundesregierung bei der Europäischen Kommission als Beihilferegulierung notifiziert und am 19.04.2022 von dieser genehmigt wurde (C(2022) 2546 final), zur Verfügung gestellt. Die Kleinbeihilfe ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verordnungsentwurfs. Die Kleinbeihilfe wird durch einen separaten Rechtsakt in Form einer Richtlinie umgesetzt. Die Kleinbeihilfe können Landwirtinnen und Landwirte in den genannten betroffenen Sektoren beantragen, die mangels Erhalts der Greeningprämie

bzw. mangels Erfüllung der an den Nachhaltigkeitsnachweis geknüpften Voraussetzungen nicht im Rahmen der Anpassungsbeihilfe berücksichtigt werden können. Da alle Landwirtinnen und Landwirte in den von Marktstörungen infolge des Ukraine-Kriegs besonders betroffenen Sektoren gleichermaßen unterstützt werden sollen, sollen für die Anpassungsbeihilfe und für die Kleinbeihilfe dieselben Fördersätze gelten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf dient der Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 der Kommission vom 23. März 2022 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren (ABl. L 96 vom 24.3.2022, S. 4). Er legt die Voraussetzungen für den Erhalt der Beihilfe, deren Höhe und das Verfahren zur Gewährung der Beihilfe fest.

Die Höhe der Beihilfe berücksichtigt das Ausmaß der Marktstörung infolge des Ukrainekriegs auf die unterschiedlichen landwirtschaftlichen Sektoren. Die pro Betriebszweig vom Thünen-Institut ermittelten negativen Gewinnänderungen infolge des Ukrainekriegs können mit der Anpassungsbeihilfe zu rund 40% ausgeglichen werden, wobei eine Förderobergrenze von 15 000 Euro pro Unternehmen zur Anwendung kommt.

Die Gewährung der Beihilfe an die beihilfeberechtigten Unternehmer erfolgt durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, da bei ihr ein umfassender Datenbestand zu den Tier- und Flächenzahlen vorliegt, die für die Berechnung der Beihilfenhöhe zugrunde gelegt werden. Als nach dem EU-Recht zugelassene Zahlstelle gewährleistet die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die recht- und ordnungsgemäße Verwaltung und Kontrolle der Verausgabung der Anpassungsbeihilfe.

III. Alternativen

Bei einem Verzicht auf die Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 könnten die Marktstörungen nicht oder nur in geringerem Umfang abgemildert werden, da Deutschland die ihm zustehenden Mittel aus dem EU-Haushalt in Höhe von rund 60 Millionen dann nicht abrufen könnte.

IV. Regelungskompetenz

Angesichts der Marktstörungen durch erhebliche Preissteigerungen infolge des Ukraine-Kriegs, die in einigen landwirtschaftlichen Sektoren zu einer negativen Änderung des zu erwartenden Gewinns führen, ist eine außergewöhnliche Maßnahme zur Marktstützung in Form einer Anpassungsbeihilfe für Betriebe in den betroffenen Sektoren sachlich geboten. Insoweit stützt sich die Entscheidung zur Umsetzung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 auf § 9b Absatz 4 MOG, in Bezug auf die Aufstockung der EU-Beihilfe mit Bundesmitteln in Verbindung mit § 9d Absatz 1 MOG. Hinsichtlich der Festlegung des Kreises der Beihilfeberechtigten und damit der Voraussetzungen für den Erhalt der Beihilfe, der Höhe der Beihilfe und des Verfahrens zu ihrer Gewährung ist der Entwurf auf § 9b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 MOG gestützt. Die Länder wirken durch die Übermittlung von Betriebsdaten zur Feststellung der Beihilfenberechtigung an der Durchführung der Verordnung mit. Das damit begründete grundsätzliche Zustimmungserfordernis durch den Bundesrat entfällt gemäß § 9 Absatz 5 Satz 2 MOG. Denn um die von den Marktstörungen betroffenen Betriebe so schnell wie möglich zu entlasten und die Auszahlung der Anpassungsbeihilfe bis zum 30. September 2022 zu gewährleisten, muss der Entwurf unverzüglich in Kraft treten. Die Geltungsdauer der Verordnung ist auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Verkündung begrenzt, sofern der Bundesrat nicht einer Verlängerung zustimmen wird.

Auf der Grundlage von § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 MOG werden die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als Marktordnungsstelle gemäß § 3 MOG und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als für die Durchführung der Verordnung zuständige Stellen bestimmt.

Die Regelungskompetenz für Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Beihilfeberechtigten ergibt sich aus §§ 15 Satz 1 und 16 MOG. Da die Länder von den Duldungs- und Mitwirkungspflichten nicht berührt sind, besteht insoweit gemäß § 15 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 MOG kein Zustimmungserfordernis des Bundesrats.

Die Übertragung der Aufsicht über die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hinsichtlich der Gewährung der Anpassungsbeihilfe auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie die Regelung von Einzelheiten der Aufsicht ist auf § 31a Absatz 2 MOG gestützt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere hält er sich in dem Regelungsrahmen, den die Delegierte Verordnung (EU) 2022/467 den Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung der Anpassungsbeihilfe vorgibt. Bei der Auswahl der begünstigten Sektoren und der Festlegung der Fördersätze wurde das Ausmaß der Marktstörung infolge des Ukraine-Kriegs im jeweiligen Sektor beachtet. Zudem wird die Anpassungsbeihilfe nur Landwirtinnen und Landwirten gewährt, die umwelt- und klimafreundliche Produktionsverfahren anwenden.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf kann keinen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung leisten, da er die Grundlage für eine neue, einmalige Beihilfenleistung schafft. Allerdings soll die Beihilfe durch ein möglichst effizientes Verwaltungsverfahren abgewickelt werden. Deshalb erfolgt die Beihilfengewährung von Amts wegen im antraglosen Verfahren, wobei die Beihilfenberechtigung unter Rückgriff auf vorhandene Datensätze festgestellt wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Zielen und Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Beihilfengewährung erfolgt sozial ausgewogen und trägt zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei (Ziel 8.4). Denn die Auswahl der beihilfeberechtigten landwirtschaftlichen Betriebsformen und der jeweilige Fördersatz berücksichtigt das Ausmaß, in dem die verschiedenen landwirtschaftlichen Sektoren von den Marktstörungen infolge des Ukrainekriegs betroffen sind. Die Beihilfengewährung erfolgt auch unter ökologischen Gesichtspunkten, da nur diejenigen Betriebe beihilfeberechtigt sind, die für das Jahr 2021 Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden erhalten haben (Ziel 2.1).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Anpassungsbeihilfe wird in Höhe von 60 059 869 Euro aus EU-Mitteln finanziert. Es erfolgt eine Aufstockung aus dem Bundeshaushalt, deren Höhe sich an Anzahl der Beihilfeberechtigten und dem benötigten Beihilfevolumen ausrichtet und 120 Millionen Euro nicht übersteigen wird.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auch für die begünstigten Landwirtinnen und Landwirte als Wirtschaftsteilnehmer entsteht kein Erfüllungsaufwand. Die Anpassungsbeihilfe wird von Amts wegen gewährt, sodass für ihren Erhalt kein Antrag zu stellen ist.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Die Gewährung der Beihilfe an die Landwirtinnen und Landwirte erfolgt durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Zuständige Zahlstelle für die Verwaltung und Kontrolle der Anpassungsbeihilfe ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

Für die Gewährung der Beihilfe entsteht der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau einmalig ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 Million Euro. Der Betrag wird der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau aus Bundesmitteln erstattet.

Dieser setzt sich aus dem Aufwand für die Umsetzung in der IT in Höhe von rund 198 000 Euro und dem Aufwand für das Verwaltungsverfahren zur Ermittlung der Anspruchsberechtigten sowie die Bescheidung und Auszahlung an diese in Höhe von rund 800 000 Euro zusammen.

Beim IT-Aufwand sind sowohl der interne Aufwand bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als auch der Aufwand für externe Unterstützung berücksichtigt. In einer Mischkalkulation wurden für den IT-Aufwand 259 Personentage von externen und internen Kräften zugrunde gelegt, sodass sich bei Sätzen von rund 524 Euro bzw. 1890 Euro pro Personentag das Produkt von 198 000 Euro ergibt.

Für die fachliche Vorbereitung und Begleitung der Ermittlung der Anspruchsberechtigten sowie die Auszahlung und Bescheidung wird unter Berücksichtigung von Auskunft und Beratung von einem Aufwand von rund 3500 Personalstunden ausgegangen, sodass unter Zugrundelegung von einem durchschnittlichen Stundenlohn in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Höhe von 45,20 Euro rund 165 000 Euro veranschlagt werden.

Aufwand für Widersprüche und Klagen ist in Höhe von rund 445 000 Euro berücksichtigt (geschätzter Aufwand an Personalstunden: 9845).

Einmalig entstehende Kosten für Papier und Porto werden auf 95 000 Euro geschätzt.

Bei den Kosten für das Verwaltungsverfahren ist zudem berücksichtigt, dass eine stichprobenhafte Prüfung der Anspruchsberechtigung erfolgen soll. Hierfür sind Kosten in Höhe von rund 80 000 Euro veranschlagt. Für ggf. hieraus folgende Rückforderungen verbunden mit dem Erfordernis eines Forderungseinzuges sind rund 65 000 Euro vorgesehen (geschätzter Aufwand an Personalstunden: rund 3200).

Der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 800 000 Euro. Die BLE muss als Zahlstelle für diese Maßnahme zunächst eine Erweiterung der Zahlstellenzulassung durch die zuständige Behörde (BMEL, Referat

615) erhalten und diese bei der Europäischen Kommission beantragen. Hierfür müssen im Vorfeld das Verwaltungs- und Kontrollsystem genau beschrieben und dokumentiert werden, Verfahrens- und Prozessbeschreibung erstellt sowie entsprechende Prüfberichte erarbeitet werden.

Für den Erfüllungsaufwand sind die Personal- und Sachkosten für die folgenden Aufgaben berücksichtigt: Die fachliche Vorbereitung, die Begleitung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau im Antragsverfahren, die Durchführung von Kontrollen vor Auszahlung der Beihilfe an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die vorzunehmenden Vor-Ort-Kontrollen nach Auszahlung bei den landwirtschaftlichen Betrieben sowie die Auswertung der Prüfberichte und ggf. Erstellung von Rückforderungsbescheiden gegen die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Es werden voraussichtlich 1x VZÄ hD, 6x VZÄ gD und 1,0 VZÄ mD bis zum 31.12.2022 benötigt.

Länder

Die Länder wirken an der Durchführung der Verordnung mit, indem die zuständigen Zahlstellen im Sinne des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik Betriebsdaten zur Feststellung des Kreises der Beihilfeberechtigten übermitteln. Zu übermitteln sind Daten zu den Betrieben, welche in Sektoren tätig sind, die für die Anpassungsbeihilfe berücksichtigt werden und eine Greeningprämie beantragt haben. Den Ländern entsteht für die Übermittlung von Daten ein Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 106 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Auswahl der beihilfeberechtigten landwirtschaftlichen Betriebsformen und der jeweilige Fördersatz berücksichtigt das Ausmaß, in dem die verschiedenen landwirtschaftlichen Sektoren von den Marktstörungen infolge des Ukrainekriegs betroffen sind. Damit dient die Anpassungsbeihilfe der Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse unter den landwirtschaftlichen Betrieben. Soweit landwirtschaftliche Betriebe zu Sektoren gehören, für die eine Marktstörung infolge des Ukrainekriegs festgestellt wurde, sie mangels Erhalt von Zahlungen für dem Umwelt- und Klimaschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden aber keine Anpassungsbeihilfe erhalten können, können sie eine Kleinbeihilfe beantragen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist auf einen Geltungszeitraum von sechs Monaten befristet. Bis zum 15. Mai 2023 ist gegenüber der Europäischen Kommission eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme abzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Zweck)

§ 1 erläutert, dass die Verordnung, gestützt auf die Verordnungsermächtigung in § 9b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 4 und § 9d Absatz 1 MOG, der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 dient.

Zu § 2 (Beihilfeberechtigung)

Zu Absatz 1

§ 2 Absatz 1 legt, gestützt auf die Verordnungsermächtigung in § 9b Absatz 1 Nummer 1 MOG, die Voraussetzungen der Beihilfe und damit den Kreis der Beihilfeberechtigten fest. Da die Beihilfe von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ausbezahlt werden soll, wird als Beihilfeempfänger auf die dort registrierten Unternehmer abgestellt.

Zu Satz 1 Nummer 1 (Beihilfeberechtigte Sektoren)

Im Einklang mit Artikel 1, Absatz 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 wird die Anpassungsbeihilfe für Betriebe in landwirtschaftlichen Sektoren verwendet, die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse aufgeführt sind und die aufgrund höherer Betriebsmittelkosten oder Handelsbeschränkungen von Marktstörungen infolge des Ukraine-Kriegs betroffen sind.

Die Auswahl der beihilfeberechtigten Betriebsformen basiert auf einer Stellungnahme, die das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, am 29. April 2022 zur Betroffenheit landwirtschaftlicher Sektoren infolge des Ukraine-Kriegs vorgelegt hat. Darin hat das Thünen-Institut im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft auf der Grundlage einer gesamtbetrieblichen Analyse die durchschnittlichen sektorspezifischen Auswirkungen des Preisanstiegs infolge des Ukraine-Kriegs auf die verschiedenen Agrarsektoren berechnet (<https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/stellungnahme-thuenen-preisanstieg.pdf?blob=publicationFile&v=2>). Das Thünen-Institut hat dazu die Preise und Gewinnerwartung vor Ausbruch des Krieges mit den Preisen und der Gewinnerwartung Ende März/Anfang April 2022, also nach Ausbruch des Krieges, verglichen. Die so ermittelte Gewinnänderung wurde zusätzlich mit der Gewinnänderung im Drei-Jahres-Durchschnitt abgeglichen. Auf dieser Grundlage schlägt das Thünen-Institut eine Priorisierung der Hilfen für folgende Betriebszweige vor: Energieintensive Gartenbaubetriebe mit geschützter Produktion, Freilandgartenbaubetriebe, Obstbaubetriebe, Weinbaubetriebe, Hühner- und Putenmastbetriebe, Schweinemastbetriebe und Betriebe mit Sauenhaltung. Wegen vergleichbarer Betroffenheit wurden zudem Betriebe mit Hopfenanbau, Entenmast, Gänsemast und Ferkelaufzucht aufgenommen.

Betriebszweige, die in der Regel keine Greeningprämie erhalten (insbesondere energieintensive Gartenbaubetriebe mit geschützter Produktion sowie Tierhaltungsbetriebe ohne Bodenbewirtschaftung, die mangels Fläche keine Greeningvoraussetzungen erfüllen können) und damit oder aus anderen Gründen nicht das von der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 geforderte Nachhaltigkeitskriterium erfüllen, können keine Anpassungsbeihilfe erhalten. Sie sollen aber eine Unterstützung auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine bzw. der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 (veröffentlicht im BAnz AT 27.04.2022 B2) beantragen können. Voraussetzung ist auch hier, dass die Betriebe zu einem Sektor gehören, der von Marktstörungen infolge des Ukraine-Kriegs betroffen ist.

Die Förderung soll im Einklang mit den Zielen der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 einen Beitrag zur Ernährungssicherheit leisten und wird auf betroffene Sektoren der Nahrungsmittelproduktion begrenzt.

Zu Satz 1 Nummer 2 (Nachhaltigkeitserfordernis)

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 kann die Anpassungsbeihilfe nur Landwirtinnen und Landwirten zukommen, die eine Tätigkeit im Bereich der

Kreislaufwirtschaft, Nährstoffbewirtschaftung, effizienten Nutzung von Ressourcen oder umwelt- und klimafreundliche Produktionsverfahren ausüben. Zum Nachweis dieses „Nachhaltigkeitskriteriums“ wird der Erhalt von Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (sogenannte „Greeningprämie“) nach Artikel 43 der Verordnung (EU) 1307/2013 herangezogen. Beihilfeberechtigt sind dabei nur diejenigen Unternehmer, die die Greeningprämie wegen einer „Nachhaltigkeitsleistung“ erhalten haben, also weil sie eine der Greening-Anforderungen (Anbaudiversifizierung, Dauergrünlanderhalt, Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen) oder bestimmte damit im Zusammenhang stehende Sonderregelungen erfüllen, die als Nachhaltigkeitsleistung gewertet werden können, oder die Anforderungen für die ökologische/biologische Landwirtschaft eingehalten haben. Für Dauerkulturen gelten keine Greening-Anforderungen, für diese Flächen wird aber die Greeningprämie gezahlt. Entsprechend ist das Nachhaltigkeitskriterium der Anpassungsbeihilfe für Dauerkulturflächen als erfüllt anzusehen, da diese grundsätzlich nicht gepflügt werden und der Boden ganzjährig mit der Dauerkultur bedeckt ist.

Unternehmer, welche nach dem EU-Direktzahlungssystem die Greeningprämie unabhängig von der Erbringung einer Nachhaltigkeitsleistung erhalten, sind nicht beihilfeberechtigt. Dies betrifft Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung, sofern sie nicht Öko-Betriebe sind oder Dauerkulturen erzeugen sowie kleine Betriebe mit ausschließlich Ackerbau bis 10 Hektar Ackerland, die nicht an den Vorschriften zur Anbaudiversifizierung oder Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen teilnehmen müssen und keine Öko-Betriebe sind.

Unternehmer, die danach von der Anpassungsbeihilfe ausgeschlossen sind, aber in einem der Sektoren tätig sind, die von den Marktstörungen infolge des Ukrainekriegs betroffen sind, sollen eine Kleinbeihilfe auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine beantragen können.

Neben der materiell-rechtlichen Ausfüllung des Nachhaltigkeitskriteriums ist für die fristgerechte Durchführung der Anpassungsbeihilfe, die bis zum 30. September 2022 auszuzahlen ist, entscheidend, dass die Erfüllung des Nachhaltigkeitskriteriums ohne größeren Verwaltungs- und Kontrollaufwand nachprüfbar ist. Dies trifft auf die Zahlung der Greeningprämie zu, da bei den Zahlstellen der Länder im Sinne des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems umfassende Datensätze dazu vorliegen. Maßgeblich sind die Daten für die Zahlung der Greeningprämie für das Jahr 2021, da sie bereits geprüft sind und Kürzungen und Sanktionen wegen Verstößen berücksichtigen.

Zu Absatz 2 (Wegfall der Beihilfeberechtigung)

Die Beihilfeberechtigung entfällt, wenn die Beihilfenhöhe gemäß § 3 des Entwurfs unter 100 Euro läge. Damit werden landwirtschaftliche Unternehmen ausgeschlossen, deren Erzeugung in den betroffenen Sektoren keinen substantiellen Beitrag zur Ernährungssicherung leistet. Gleichzeitig wird unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden.

Wenn der Auszahlungsbetrag zur Greeningprämie aufgrund von Kürzungen und Sanktionen um mehr als 25 Prozent gegenüber dem im Rahmen der Gewährung von Direktzahlungen beantragten Betrag gekürzt wurde, ist das Nachhaltigkeitskriterium der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 nicht in ausreichendem Maß erfüllt. Deshalb entfällt auch in diesem Fall die Berechtigung zur Anpassungsbeihilfe.

Zu Absatz 3 (Vermeidung von Doppelzahlungen)

Die Beihilfe wird unternehmensbezogen gewährt. Absatz 3 soll die mehrfache Begünstigung derselben Fläche oder desselben Tierbestands ausschließen.

Zu § 3 (Höhe der Beihilfe)

Die Höhe der Beihilfe berücksichtigt das Ausmaß der Marktstörung infolge des Ukraine-Kriegs auf die unterschiedlichen landwirtschaftlichen Sektoren. Die Regelung steht damit im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467. Sie ist auf die Verordnungsermächtigung des § 9b Absatz 1 Nummer 1 MOG gestützt.

Der Bemessung der Fördersätze liegen Berechnungen des Thünen-Instituts zugrunde (siehe Begründung zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1). Die pro Betriebszweig vom Thünen-Institut ermittelten negativen Gewinnänderungen infolge des Ukrainekriegs können mit der Anpassungsbeihilfe zu rund 40% ausgeglichen werden, wobei eine Förderobergrenze von 15 000 Euro zur Anwendung kommt.

Maßgeblich für die Berechnung der Beihilfenhöhe im Einzelfall ist die bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hinterlegte Tier- und Flächenzahl. Als Stichtag, der für die Feststellung der Beihilfeberechtigung maßgeblich ist, wurde der Tag vor der Verabschiedung der Delegierten Verordnung (EU) 2013/1307 gewählt (22. März 2022). In Anlehnung an § 192 Absatz 2 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch und § 59 der Satzung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau werden Meldungen betreffend die Tier- und Flächenzahlen berücksichtigt, die binnen vier Wochen in Bezug auf den Stichtag bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau eingehen. Zu diesem Zeitpunkt gab es keinen Anreiz für Landwirte wegen der Anpassungsbeihilfe bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu hohe Flächen- oder Tierzahlen anzugeben. Auch die Entwürfe der nationalen Rechtsakte zur Umsetzung der Anpassungsbeihilfe waren zu diesem Zeitpunkt nicht veröffentlicht.

Pro Unternehmen wird die Förderung auf maximal 15 000 Euro begrenzt. Dieselbe Obergrenze ist im Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 hinsichtlich einer Sondermaßnahme zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als Reaktion auf die russische Invasion der Ukraine (COM(2022) 242 final vom 20. Mai 2022) vorgesehen. Auch wenn zu einem Unternehmen mehrere Betriebe gehören, die in den gleichen oder verschiedenen Sektoren tätig sind, kann das Unternehmen maximal 15 000 Euro Förderung erhalten. Die Obergrenze führt dazu, dass kleinere Unternehmen von der Förderung verhältnismäßig stärker profitieren werden als große Unternehmen.

Zu § 4 (Zuständigkeit; Verfahren)

Die Zuständigkeit zur Durchführung der Verordnung wird gemäß § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 MOG geteilt auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und auf die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau übertragen.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist als nach EU-Recht zugelassene Zahlstelle für die Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik und damit für die recht- und ordnungsgemäße Verausgabung der Anpassungsbeihilfe verantwortlich im Sinn des Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zahlt die für die Anpassungsbeihilfe zur Verfügung stehenden EU- und nationalen Mittel an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als einzige direkt Begünstigte aus.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist zuständig für die Gewährung der Beihilfe an die beihilfeberechtigten Unternehmer. Da bei ihr ein umfassender Datenbestand zu den Tier- und Flächenzahlen vorliegt, die für die Berechnung der Beihilfenhöhe maßgeblich sind, ist sie die geeignete Stelle zur Feststellung der Beihilfeberechtigung. Im Einklang mit Artikel 1 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 zahlt sie die Unionsbeihilfe in vollem Umfang an die Beihilfeberechtigten. Die Zahlung erfolgt von

Amts wegen ohne Antrag. Dadurch soll ein effizientes Verwaltungsverfahren und die Auszahlung binnen der gemäß Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 einzuhaltenden Frist (30. September 2022) gewährleistet werden.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gewährleistet gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 als zuständige Zahlstelle die Kontrolle der Mittelverwendung durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Soweit die Befugnisse der Zahlstelle mit der Fachaufsicht über die Beihilfengewährung durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau deckungsgleich sind, wird die Fachaufsicht gemäß § 31a Absatz 2 MOG auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen.

Zu § 5 (Übermittlung von Betriebsdaten)

Zur Ermittlung der Beihilfeberechtigten ist festzustellen, ob diese die Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Entwurfs hinsichtlich der Zahlung der sogenannten Greeningprämie erfüllen. Die erforderlichen Daten für die Überprüfung der Zahlung der Greeningprämie sollen die Zahlstellen der Länder im Sinne des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau übermitteln. Die Zahlstellen der Länder verfügen für jeden Direktzahlungsempfänger über Informationen, welche Greeningprämie für das Antragsjahr 2021 pro Betrieb ausgezahlt wurde. Sie verfügen auch über Informationen darüber, ob und ggf. welche Greening-Anforderungen diese Betriebe erfüllt haben sowie über Daten zu etwaigen Kürzungen und Sanktionen bei der Greeningprämie. Für Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung und im Fall des ausschließlichen Vorhandenseins von Ackerflächen, deren Umfang geringer als 10 Hektar ist, wird zwar die Greeningprämie gezahlt. Diese Unternehmen sind nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Entwurfs aber nicht beihilfeberechtigt und daher aus dem Datensatz der Betriebe in den einschlägigen Sektoren, die die Greeningprämie erhalten haben, auszusortieren. Die Datenübermittlung erfolgt im Einklang mit § 34e MOG. Die Datenübermittlung erfolgt auf Anforderung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau nur für diejenigen Unternehmen, für die die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau eine Tätigkeit in einem der Sektoren festgestellt hat, die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für die Anpassungsbeihilfe in Betracht kommen.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau übermittelt den Zahlstellen der Länder die Betriebsnummern dieser Unternehmen, die sie über § 197 Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) erhalten hat. Die Datenübermittlung durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau an die Zahlstellen erfolgt im Einklang mit § 221a Absatz 1 SGB VII (Datenverarbeitung zur Durchführung oder Kontrolle der Beihilfengewährung).

Zu § 6 (Überwachungsbestimmungen)

Zur Aufgabe der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als Zahlstelle gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gehört insbesondere die Überwachung der unionsrechtskonformen Verwendung der Mittel durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Zur Durchführung der Aufsicht übermittelt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 34c Absatz 1 MOG auf Anforderung Betriebsdaten.

Gestützt auf die Verordnungsermächtigung des § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 16 MOG wird klargestellt, dass die Überprüfungen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau auch Kontrollen bei den beihilfeberechtigten Unternehmern umfassen kann, zum Beispiel zur Prüfung der Tier- und Flächenzahl, die der Bemessung der Beihilfe zugrunde liegt.

Die vorgesehenen Kontrollen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bei den Beihilfeberechtigten können im Rahmen des auferlegten pflichtgemäßen Ermessens auf geeignete Einzelfälle begrenzt werden. Ein Antragsverfahren ist nicht vorgesehen, so dass bewusst oder unbewusst falsche Angaben der Beihilfeberechtigten ausgeschlossen sind. Eine zusätzliche Sicherheit bietet die Tatsache, dass die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Zugang zu den kontrollierten Flächenangaben aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) hat (vgl. § 197 Absatz 4 SGB VII) und die InVeKoS-Flächendaten aus dem Antragsjahr 2021 für die Überprüfung des eigenen Datenbestandes genutzt hat. Der Rückgriff auf Flächen und Tierzahlen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bietet schließlich insbesondere deshalb einen hohen Schutz vor ungerechtfertigten Zahlungen, weil die Landwirte bei Angabe zu großer Flächen oder Tierzahlen sich durch unnötig hohe Beiträge an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau selbst schaden würden.

Zu § 7 (Duldungs- und Mitwirkungspflichten)

Die Regelung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten stützt sich auf die Verordnungsermächtigung des § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 16 MOG. Die Regelung entspricht den üblichen Vorgaben für die Durchführung von außergewöhnlichen Maßnahmen zur Marktstützung (vgl. zum Beispiel § 10 Absatz 3 der Verordnung zur Tiersonderbeihilfenverordnung, Banz AT 19.11.2015 V1). Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten sind erforderlich, um die Kontrolle der Einhaltung der Beihilfevoraussetzungen bei den begünstigten Unternehmen zu ermöglichen. Die Überwachung der Einhaltung umfasst dabei sowohl die Überprüfung vor der Auszahlung der Beihilfe als auch die nachträgliche Kontrolle. Kontrollbefugt sind als nationale Prüfungsbehörden die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als für die Verwaltung und Kontrolle zuständige Zahlstelle, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Referat 124, als bescheinigende Stelle und der Bundesrechnungshof. Kontrollbefugt sind zudem die Prüfungsbehörden der Europäischen Union. Die Duldungs- und Mitwirkungspflichten gelten entsprechend für Kontrollen durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bei den Beihilfeberechtigten.

Zu § 8 (Mitteilung an die Kommission)

Nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 15. Mai 2023 die Gesamtbeträge der gewährten Beihilfen, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Unionsbeihilfe und zusätzlicher nationaler Unterstützung, Zahl und Art der Begünstigten sowie die Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme mit. Diese Mitteilung soll durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als verantwortliche Zahlstelle vorgenommen werden. Die Regelung ist auf die Verordnungsermächtigung des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 MOG gestützt.

Zu § 9 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Damit die Unternehmer die Anpassungsbeihilfe sobald wie möglich erhalten, tritt die Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Anpassungsbeihilfe wird einmalig gezahlt. Es ist daher eine Befristung der Verordnung auf eine Geltungsdauer von sechs Monaten ab ihrer Verkündung vorgesehen. Dadurch entfällt das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrats zum Verordnungserlass nach § 9b Absatz 5 Satz 2 und § 31 Absatz 2 Satz 5 MOG. Die meisten Beihilfegewährungsverfahren dürften zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens rechtskräftig abgeschlossen sein. Vorsorglich ist angeordnet, dass die Verordnung auf Sachverhalte, die vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens eingetreten sind, weiter anzuwenden ist.

Zu Anlage (Beihilfeberechtigte Sektoren)

Es wird auf die Begründung zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verwiesen.

Dokumentname: 2010011 AgrarErzAnpBeihV.docx
Ersteller: BMEL
Stand: 05.07.2022 08:33